

BGer 7B_1216/2025 vom 10. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1216_2025

FR: TF 7B_1216/2025 du 10 décembre 2025

IT: TF 7B_1216/2025 del 10 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 10. November 2025 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 4. November 2025 betreffend Vorladung zur Hauptverhandlung vor Bezirksgericht. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit keinem Wort mit der Argumentation der Vorinstanz auseinander, mit der diese ihr Nichteintreten auf das kantonale Rechtsmittel begründet. Stattdessen schildert er in seiner weitschweifigen und über weite Teile kaum nachvollziehbaren Rechtsschrift Sachverhaltselemente, in denen er u.a. von Gehirn-Computerchips spricht, mit denen er kontrolliert und manipuliert werde. Auch wenn der Beschwerdeführer subjektiv von seinen Ausführungen überzeugt ist, geht aus seinen Ausführungen nicht ansatzweise hervor, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt haben soll. Die Beschwerde genügt damit den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.